

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Korrektur einer Ausgabe der Amtlichen Bekanntmachungen

Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang

„Global Health“

der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

vom 23. Februar 2024

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

In den Amtlichen Bekanntmachungen, 54. Jahrgang, Nr. 16 vom 13. März 2024 ist das Inhaltsverzeichnis fehlerhaft. In dieser Ausgabe der Amtlichen Bekanntmachungen erfolgt die Richtigstellung in Form einer neuen Veröffentlichung.

**Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang**

„Global Health“

**der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 23. Februar 2024

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 62 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Geltungsbereich	- 5 -
§ 1 Geltungsbereich	- 5 -
Abschnitt 2 Studienziel, Abschluss und Regelstudienzeit	- 5 -
§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung	- 5 -
§ 3 Akademischer Grad	- 5 -
§ 4 Regelstudienzeit, ECTS-Leistungspunktsystem, Umfang des Lehrangebots, Studienaufbau und Unterrichts-/Prüfungssprache	- 6 -
Abschnitt 3 Zugangsvoraussetzungen, Weiterbildungsbeitrag und Anrechnung	- 7 -
§ 5 Zugangsvoraussetzungen zum Studium	- 7 -
§ 6 Weiterbildungsbeitrag und besonderer Gasthörerbeitrag	- 8 -
§ 7 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	- 8 -
§ 8 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen	- 9 -
Abschnitt 4 Prüfungsausschuss und Prüfer*innen	- 10 -
§ 9 Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle	- 10 -
§ 10 Prüfer*innen und Beisitzer*innen	- 12 -
Abschnitt 5 Umfang und Durchführung von Prüfungen, Prüfungsformen und -fristen	- 12 -
§ 11 Umfang der Masterprüfung	- 12 -
§ 12 Zulassung zum Masterprüfungsverfahren und zu Modulprüfungen	- 13 -
§ 13 Modulprüfungen - Anmeldung und Abmeldung	- 14 -
§ 14 Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht	- 14 -
§ 15 Nachteilsausgleich und Fristverlängerung	- 16 -
§ 16 Wiederholung von Prüfungen	- 17 -
§ 17 Klausurarbeiten	- 17 -
§ 18 Mündliche Prüfungen	- 18 -
§ 19 Hausarbeiten, Präsentationen und Referate	- 18 -
Abschnitt 6 Masterarbeit	- 19 -
§ 20 Anmeldung, Thema und Umfang der Masterarbeit	- 19 -
§ 21 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit	- 20 -
§ 22 Kolloquium	- 21 -
Abschnitt 7 Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften	- 21 -
§ 23 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt und Rüge	- 21 -
§ 24 Täuschung und Ordnungsverstoß	- 22 -
§ 25 Schutzvorschriften	- 22 -
Abschnitt 8 Bewertung und Abschlussdokumente	- 23 -
§ 26 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung	- 23 -
§ 27 Zeugnis	- 24 -
§ 28 Masterurkunde	- 25 -
§ 29 Diploma Supplement	- 25 -
§ 30 Einsichtnahme in die Prüfungsakten	- 25 -
§ 31 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades	- 25 -
Abschnitt 9 Inkrafttreten	- 26 -
§ 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung	- 26 -
Anlage 1: Modulplan für den weiterbildenden Masterstudiengang „Global Health“	27
Anlage 2: Ergänzende Regelungen für das Auswahlverfahren zur Vergabe der Studienplätze im Masterstudiengang „Global Health“	36

Abschnitt 1
Geltungsbereich

§ 1
Geltungsbereich

Weiterbildungsstudierende, die das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang „Global Health“ an der Universität Bonn nach Inkrafttreten dieser Ordnung aufnehmen, studieren nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung. Für das Studium einzelner Module dieses weiterbildenden Masterstudiengangs gemäß § 5 Absatz 8 gelten die Regelungen dieser Prüfungsordnung sinngemäß.

Abschnitt 2
Studienziel, Abschluss und Regelstudienzeit

§ 2
Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Der weiterbildende Masterstudiengang „Global Health“ wird von der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn in Kooperation mit der Landwirtschaftlichen Fakultät, dem Zentrum für Entwicklungsforschung und dem United Nations University - Institute for Environment and Human Security (UNU-EHS) angeboten, ist interdisziplinär, interprofessionell und international ausgerichtet und hat ein anwendungsorientiertes Profil.

(2) Das Studium im Rahmen dieses weiterbildenden Masterstudiengangs soll den Weiterbildungsstudierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie berufsrelevante Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlich fundierter Arbeit, zur kritischen Einordnung und Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Dabei werden die Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und ggf. der fachübergreifenden Bezüge berücksichtigt. Die Studienziele konzentrieren sich vor allem auf

- ein an den aktuellen Forschungsfragen orientiertes Fachwissen auf der Basis vertieften Grundlagenwissens,
- methodische und analytische Kompetenzen, die zu einer selbständigen Erweiterung von Evidenz-basiertem Wissen und der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen, wobei Forschungsmethoden und -strategien sowie deren Übertragung auf das Berufsfeld Global Health eine zentrale Bedeutung haben,
- die Vertiefung bereits vorhandener berufsrelevanter Schlüsselqualifikationen.

(3) Die Weiterbildungsstudierenden sollen lernen, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus zu bearbeiten. Die interdisziplinäre Ausrichtung des weiterbildenden Masterstudiengangs soll dazu befähigen, fächerübergreifende Zusammenhänge zu überblicken und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig darauf anzuwenden.

(4) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss einer vertiefenden wissenschaftlichen Ausbildung im Bereich Global Health.

§ 3
Akademischer Grad

Ist die Masterprüfung im Studiengang „Global Health“ bestanden, verleiht die Medizinische Fakultät der Universität Bonn den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

§ 4

Regelstudienzeit, ECTS-Leistungspunktsystem, Umfang des Lehrangebots, Studienaufbau und Unterrichts-/Prüfungssprache

- (1) Die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums beträgt einschließlich der Masterarbeit zwei Semester (60 ECTS-LP). Die Regelstudienzeit der berufsbegleitenden Variante dieses Studiengangs beträgt einschließlich der Masterarbeit sechs Semester (60 ECTS-LP).
- (2) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass die Masterprüfung in der jeweiligen Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Sie werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten bestehen.
- (3) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen; für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erwirbt die*der Weiterbildungsstudierende Leistungspunkte (LP) nach dem *European Credit Transfer and Accumulation System* (ECTS). Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (*Workload*) im Präsenz- und Selbststudium von 25 Zeitstunden.
- (4) Das Studium umfasst Module des Pflichtbereichs im Umfang von 20 ECTS-LP, Module des studiengangsbezogenen Wahlpflichtbereichs im Umfang von 20 ECTS-LP sowie die Masterarbeit einschließlich mündlicher Prüfung im Umfang von 20 ECTS-LP. Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte je Modul werden im Modulplan (Anlage 1) geregelt.
- (5) Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums wird ein Studienplan als Empfehlung für die Weiterbildungsstudierenden aufgestellt. Der*Dem einzelnen Weiterbildungsstudierenden kann auf ihre*seine Anforderung hin ein individueller Studienverlaufsplan erstellt werden.
- (6) Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch.
- (7) Der Zeitpunkt für die Aufnahme des Studiums wird vom Prüfungsausschuss auf der Internetseite des Studiengangs (www.master-globalhealth.de) bekanntgegeben.
- (8) Vollzeit-Studierende werden ein Semester nach dem Ende der Regelstudienzeit zu einer verpflichtenden Fachstudienberatung eingeladen, wenn sie sich nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zur Masterarbeit angemeldet haben. Teilzeit-Studierende, die nach Ablauf von vier Fachsemestern weniger als 20 ECTS-LP erworben haben, werden zu einer verpflichtenden Fachstudienberatung eingeladen. Ziel dieser Fachstudienberatung ist der Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung, in der das weitere Studium geplant wird und sich die*der Studierende zu bestimmten Maßnahmen zur Erreichung der Studienziele verpflichtet und weitere zur Förderung des weiteren Studienverlaufs geeignete Maßnahmen der Hochschule vereinbart werden. Kommt eine solche Studienverlaufsvereinbarung nicht zustande, kann die*der Studierende als Ergebnis der Fachstudienberatung verpflichtet werden, innerhalb einer festzulegenden Frist bestimmte Prüfungsleistungen oder Studienleistungen im Sinne von § 14 Absatz 4 zu erbringen. Bei der Festlegung von Verpflichtungen ist die persönliche Situation der*des Studierenden angemessen zu berücksichtigen. Die Festlegung der Verpflichtungen erfolgt durch zwei vom Prüfungsausschuss zu bestimmende Prüfer*innen gemäß § 10 Absatz 1 unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Fachstudienberatung. Die*Der Studierende erhält vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid über die festgelegten Verpflichtungen; dieser ist mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (9) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zu einzelnen Modulen im Weiterbildungsstudium gemäß § 5 Absatz 9.

Abschnitt 3

Zugangsvoraussetzungen, Weiterbildungsbeitrag und Anrechnung

§ 5

Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- (1) Der weiterbildende Masterstudiengang „Global Health“ richtet sich an Bewerber*innen, die
 1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in den Studiengängen Humanmedizin, Veterinärmedizin, Zahnmedizin, Pharmazie, anderen akademisierten Gesundheitsberufen (Public Health/Gesundheitswissenschaften, Psychologie/Psychotherapie, Pflege/-wissenschaften, Hebammenwissenschaften, medizinische Laborwissenschaften), Internationale Beziehungen oder anderen einschlägigen Sozialwissenschaften oder einen vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten einschlägigen Studienabschluss mit einem Umfang von mindestens 240 ECTS-LP nachweisen.
 2. am Tag der Bewerbung eine einschlägige Berufserfahrung im Umfang von mindestens einem Jahr nachweisen, welche nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und/oder im Rahmen eines ausschließlich Praktischen Jahres am Ende des vorangegangenen Studiums erbracht wurde. Als einschlägige Berufserfahrung gelten Tätigkeiten im Gesundheitsbereich und verwandten Bereichen, über deren Einschlägigkeit der Prüfungsausschuss entscheidet.
- (2) Bewerber*innen, die einen ersten einschlägigen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nachweisen, durch den sie weniger als die in Absatz 1 geforderten ECTS-Leistungspunkte erworben haben, können zum Studiengang zugelassen werden, wenn sie durch entsprechenden Nachweis belegen, dass sie die fehlenden Kompetenzen im Umfang der fehlenden ECTS-Leistungspunkte anderweitig erworben haben. Möglich sind der Nachweis über einschlägige zusätzliche Leistungen in einem Studiengang an einer Hochschule gemäß § 7 Absatz 1, der Nachweis einschlägiger außerhochschulisch erworbener Kompetenzen und einschlägiger Berufstätigkeit, die über § 5 Absatz 1 Nr. 2 hinausgeht sowie ein Nachweis über eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Leistungen als einschlägig gelten.
- (3) Vorausgesetzt wird die Beherrschung der englischen Sprache mindestens auf Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) laut anerkanntem Sprachtest (z. B. TOEFL, IELTS) oder einem äquivalenten Nachweis.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang bzw. zum Studium einzelner Module des Studiengangs gemäß Absatz 8 ist per E-Mail an den Prüfungsausschuss zu richten, der über die Zulassung entscheidet.
- (5) Die jährliche Teilnehmerzahl wird entsprechend den verfügbaren Ressourcen durch die Universität Bonn festgelegt.
- (6) Die Durchführung des weiterbildenden Masterstudiengangs „Global Health“ ist von einer ausreichenden Teilnehmerzahl abhängig. Bewerber*innen müssen sich verbindlich für den Masterstudiengang voranmelden. Die gemäß § 6 erhobenen Beiträge sind jeweils im Voraus zu entrichten. Die endgültige Zulassung als Weiterbildungsstudierende*r erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze, sofern die für eine kostendeckende Durchführung notwendige Mindestbewerberzahl erreicht wird. Falls ein Teilnehmerjahrgang wegen mangelnder Nachfrage nicht zustande kommt, werden die Bewerber*innen rechtzeitig vor dem geplanten Studienbeginn informiert; bereits gezahlte Beiträge werden erstattet. Die Bewerbungs-, Anmelde- und Benachrichtigungsfristen werden auf der Internetseite www.master-globalhealth.de des Studiengangs veröffentlicht.
- (7) Die Prüfung des Antrags auf Zulassung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen, die die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 und 2 erfüllen, die Zahl der verfügbaren

Studienplätze im Studiengang, erfolgt die Vergabe der Studienplätze und die Entscheidung über die Zulassung gemäß Anlage 2 dieser Ordnung.

(8) Bewerber*innen, die die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 bis 3 erfüllen und nur an einzelnen Modulen teilnehmen wollen, können nach Maßgabe der verfügbaren Plätze als Teilnehmer*innen zum weiterbildenden Studium zugelassen werden. Sie dürfen Prüfungsleistungen ablegen, erstellen jedoch keine Masterarbeit. Sie erhalten Weiterbildungszertifikate unter Angabe der erworbenen ECTS-LP für die erfolgreich abgelegten Module.

(9) Nach Zulassung durch den Prüfungsausschuss und Entrichtung des Beitrags gemäß § 6 erfolgt die Einschreibung als Weiterbildungsstudierende*r in den Studiengang „Global Health“ bzw. als besondere*r Gasthörer*in für einzelne Module des Studiengangs durch das Studierendensekretariat.

(10) Die Zulassung zum Masterstudiengang ist abzulehnen, wenn

- die in Absatz 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
- die Nachweise unvollständig sind;
- ein entsprechendes Prüfungsverfahren in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Masterstudiengang aufweist, endgültig nicht bestanden wurde oder
- die Zugangsvoraussetzungen zwar erfüllt sind, aber im Zuge des Auswahlverfahrens gemäß Absatz 7 Satz 2 kein Studienplatz vergeben werden konnte.

(11) Der Prüfungsausschuss teilt der*dem Bewerber*in die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang schriftlich mit. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Weiterbildungsbeitrag und besonderer Gasthörerbeitrag

(1) Für die Teilnahme am Masterstudiengang ist ein Weiterbildungsbeitrag nach der Abgabensatzung der Universität Bonn in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird von der*dem Dekan*in der Medizinischen Fakultät gemäß § 62 Absatz 5 HG kostendeckend festgesetzt und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Bonn - Verkündungsblatt - veröffentlicht.

(2) Die Teilnehmer*innen am weiterbildenden Studium gemäß § 5 Absatz 11 entrichten einen besonderen Gasthörerbeitrag nach der Abgabensatzung der Universität Bonn für jeden belegten Zertifikatskurs bzw. jedes belegte Modul. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang der Universität Bonn erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Der Prüfungsausschuss rechnet die anerkannten Leistungen auf Module des Curriculums an. Eine endgültig nicht bestandene und nicht mehr kompensierbare Prüfungsleistung aus einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum weiterbildenden Masterstudiengang „Global Health“ aufweist, begründet ein Einschreibungshindernis.

(2) Prüfungsmaßstab für die Anerkennung ist die Wesentlichkeit von Unterschieden. Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin angerechnet werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine

Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Allein ein Unterschied hinsichtlich der zu erwerbenden ECTS-Leistungspunktzahl stellt keinen wesentlichen Unterschied dar. Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen, erfolgt eine vollständige Anerkennung der erbrachten Leistungen. Ergibt die Prüfung nach den vorstehend beschriebenen Grundsätzen, dass eine Leistung nur teilweise anrechnungsfähig ist, erfolgt innerhalb des entsprechenden Moduls eine Teilanrechnung. Das entsprechende Modul ist erst bestanden, wenn die fehlenden Leistungen erbracht wurden; erst dann erfolgt die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Ordnung. Über Umfang und Art der zu erbringenden fehlenden Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

(3) Zuständig für Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren ist gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 der Prüfungsausschuss. Er legt fest, bei welchen Studiengängen es sich um Studiengänge handelt, die mit dem Masterstudiengang „Global Health“ verwandt sind oder eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem aufweisen. Bei der Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden sind zuständige Fachvertreter*innen zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Anrechenbarkeit von im Ausland erbrachten Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Entscheidung über eine Anrechnung oder deren Versagung ist der*dem Weiterbildungsstudierenden innerhalb einer Frist von acht Wochen mitzuteilen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sofern Leistungen nicht oder nur teilweise angerechnet werden können, ist dies vom Prüfungsausschuss zu begründen; ihn trifft insoweit die Beweislast. Versagt der Prüfungsausschuss die begehrte Anrechnung, so kann die*der Weiterbildungsstudierende eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den ECTS-Leistungspunkten des Moduls, auf das die Leistungen angerechnet werden sollen, in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Werden Studienleistungen angerechnet, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis als solche kenntlich gemacht.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die*Der Weiterbildungsstudierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen. Der Prüfungsausschuss legt fest, bis zu welchem Zeitpunkt ein Antrag auf Anerkennung von Modulen jeweils eingereicht werden kann. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingereicht werden, können erst für das darauffolgende Semester berücksichtigt werden.

(6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen im Umfang von bis zu 50 % der gemäß § 4 Absatz 1 zu erbringenden ECTS-Leistungspunkte auf diesen Studiengang angerechnet werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) Die gemäß § 6 erhobenen Beiträge reduzieren sich durch die Anrechnung von Leistungen nicht.

§ 8

Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag der*des Lehrenden die*der Dekan*in der Medizinischen Fakultät die Teilnahme unter Berücksichtigung von § 59 HG.

Abschnitt 4
Prüfungsausschuss und Prüfer*innen

§ 9
Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle

(1) Für die Erledigung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät einen Prüfungsausschuss. Die*Der Dekan*in trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. Die*Der Dekan*in gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern, davon
- drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen der Fakultät (einschließlich der*des Vorsitzenden und der*des stellvertretenden Vorsitzenden),
 - ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen der Fakultät und
 - ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden der Fakultät.

Die*Der Vorsitzende, die*der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder werden, nach Gruppen getrennt, vom Fakultätsrat gewählt. Wählbar für den Prüfungsausschuss sind diejenigen Hochschullehrer*innen, die im Umfang von mindestens sechs Kontaktstunden im Studiengang tätig sind. Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen sind diejenigen wählbar, die im weiterbildenden Masterstudiengang „Global Health“ lehren oder bereits gelehrt haben oder in der Organisation dieses Studiengangs tätig sind. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen wählbar, die als Weiterbildungsstudierende in den weiterbildenden Masterstudiengang „Global Health“ eingeschrieben sind. Für jedes der fünf Mitglieder wird je eine*ein Stellvertreter*in gewählt, die*der das Mitglied im Verhinderungsfall vertritt; diese stellvertretenden Mitglieder können nicht den Vorsitz des Prüfungsausschusses übernehmen. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt der Dekanin*des Dekans und das einer Prodekanin*eines Prodekans der Fakultät sind mit der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss sowie mit dessen Vorsitz und der Stellvertretung im Vorsitz vereinbar, sofern die Fakultätsordnung dies nicht ausschließt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechtes. Zur administrativen Unterstützung des Prüfungsausschusses richtet die Fakultät eine Geschäftsstelle ein.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren sowie über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Einmal pro Semester teilt der Prüfungsausschuss dem Studierendensekretariat mit, welche Weiterbildungsstudierenden nach Maßgabe eines bestandskräftigen Bescheids des Prüfungsausschusses gemäß § 26 Absatz 7 endgültig nicht bestanden haben. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplanes. Er kann die Erledigung von konkret festzulegenden Aufgaben per Beschluss auf die*den Vorsitzende*n übertragen. Die Übertragung

- der Entscheidung über Widersprüche nach Satz 2,
- der Überprüfung von Entscheidungen zu Täuschungen und Ordnungsverstößen nach § 24 Absatz 1 Satz 1 und 2,
- der Bewertung, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch nach § 24 Absatz 3 vorliegt,
- der Entscheidung über die Ungültigkeit der Masterprüfung und die Aberkennung des Mastergrades nach § 31 sowie

- der Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat nach Satz 3 ist ausgeschlossen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt und der Geschäftsstelle innerhalb von zehn Tagen nach der Sitzung des Prüfungsausschusses übermittelt.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder der*dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei weitere Mitglieder bzw. deren Vertreter*innen, darunter mindestens eine*ein Hochschullehrer*in, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden bzw. im Falle ihrer*seiner Abwesenheit die Stimme der*des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

(8) Der Prüfungsausschuss kann seine Sitzungen in physischer Präsenz sowie vollständig in elektronischer Kommunikation als Online-Videokonferenzsitzung (Online-Sitzung) oder teilweise in elektronischer Kommunikation abhalten. Auf Antrag eines Ausschussmitglieds kann die*der Vorsitzende des Ausschusses der Teilnahme des antragstellenden Mitglieds unter Nutzung eines Videokonferenztools zustimmen, soweit der Sitzungssaal die erforderlichen technischen Voraussetzungen für eine digitale Teilnahme einzelner Mitglieder am Sitzungsverlauf und an Beschlüssen erfüllt. Für Online-Sitzungen bzw. teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführte Sitzungen dürfen nur die von der Universität Bonn freigegebenen und über das Hochschulrechenzentrum bereitgestellten Videokonferenztools genutzt werden.

(9) Beschlüsse im Prüfungsausschuss können in elektronischer Kommunikation gefasst werden. Werden Beschlüsse im Rahmen einer Online-Sitzung oder einer Präsenzsitzung unter Nutzung eines Videokonferenztools gefasst, erfolgt die Abstimmung entweder durch Heben der Hand, oder durch Verwendung eines von der Universität Bonn freigegebenen Onlineabstimmungstools. Geheime Abstimmungen werden im Rahmen einer Online-Sitzung ausschließlich unter Nutzung eines Onlineabstimmungstools gefasst. Die Nutzung eines Onlineabstimmungstools ist auch in Sitzungen zulässig, die ausschließlich oder teilweise in physischer Präsenz durchgeführt werden. Beschlüsse im Prüfungsausschuss können zudem im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Ausschussmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gelten für Beschlussfassungen in elektronischer Kommunikation und Beschlüsse im Umlaufverfahren die gleichen Regelungen wie für Präsenzsitzungen. Bei Umlaufbeschlüssen ist eine Frist für die Rückantwort zu setzen. Gehen innerhalb der Frist weniger Rückantworten von Mitgliedern ein, als für die Beschlussfähigkeit erforderlich, gilt der Beschluss als nicht gefasst. Widerspricht ein Ausschussmitglied innerhalb der für die Rückantwort gesetzten Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren, hat die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Präsenzsitzung oder eine Online-Sitzung anzuberaumen, im Rahmen derer der Beschluss gefasst wird. Den Ausschussmitgliedern wird durch die*den Vorsitzende*n bei Umlaufbeschlüssen eine konkrete Beschlussvorlage auf dem Postweg oder per E-Mail zugeleitet, über die abzustimmen ist. Die stimmberechtigten Ausschussmitglieder senden ihr eigenhändig unterschriebenes Votum per Post, Fax oder eingescannt per E-Mail an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zurück. Das Abstimmungsergebnis der Beschlüsse im Sinne des Satzes 1 und 5 ist zu protokollieren. Satz 11 findet keine Anwendung, soweit Beschlussfassungen im Umlaufverfahren unter Verwendung eines von der Universität

Bonn freigegebenen und über das Hochschulrechenzentrum bereitgestellten Onlineabstimmungstools durchgeführt werden. In diesem Fall muss gleichwohl eine Abstimmungsfrist gesetzt werden und mit Übersendung der Vorlage werden Hinweise zur Stimmabgabe durch das Onlineabstimmungstool gegeben.

(10) Die*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob die Prüfungsausschusssitzung in Präsenz oder als Online-Sitzung stattfindet. Die*Der Vorsitzende entscheidet zudem, ob Beschlüsse in Präsenz, in elektronischer Kommunikation oder als Umlaufbeschlüsse gefasst werden. Absatz 9 Satz 5 und 9 bleiben unberührt. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Ausschusses ist eine Prüfungsausschusssitzung in Präsenz durchzuführen.

(11) Der Prüfungsausschuss kann mit der Prüfungsverwaltung befasste Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle dauerhaft oder zu einzelnen Sitzungen bzw. Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Die Mitarbeiter*innen haben in diesem Fall Rederecht, aber kein Stimmrecht.

§ 10

Prüfer*innen und Beisitzer*innen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer*innen sowie die Beisitzer*innen. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Universität Bonn im weiterbildenden Masterstudiengang „Global Health“ Lehrenden und, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zur*Zum Beisitzer*in darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung bestanden hat.

(2) Modulprüfungen werden in der Regel von den im Modul unterrichtenden Lehrenden abgehalten. Dies gilt auch für etwaige Zweitprüfer*innen im Sinne von § 65 Absatz 2 Satz 1 HG. Unterschreitet die Anzahl der im Modul unterrichtenden Lehrenden die Anzahl der für eine Prüfung vorgesehenen Prüfer*innen, bestimmt der Prüfungsausschuss die weiteren Prüfer*innen. Ist eine*ein Lehrende*r wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass eine*ein andere*r Prüfer*in für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird.

(3) Die Prüfer*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Der Prüfling kann die Prüfer*innen für die Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer*innen rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

Abschnitt 5

Umfang und Durchführung von Prüfungen, Prüfungsformen und -fristen

§ 11

Umfang der Masterprüfung

(1) Durch die Masterprüfung soll der Nachweis einer weiteren berufsqualifizierenden, vertieften und anwendungsbezogenen wissenschaftlichen Qualifikation erbracht werden.

(2) Die Masterprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der im Modulplan (Anlage 1) spezifizierten Module beziehen;

2. der Masterarbeit.

Alle Prüfungsleistungen sollen innerhalb der in § 4 Absatz 1 festgelegten Regelstudienzeit erbracht werden.

(3) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, ist in der Regel eine Modulprüfung zugeordnet, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. Die Vergabe der ECTS-Leistungspunkte setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Ein Modul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die zugehörige Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist

(4) Die Prüfungen werden in der Unterrichtssprache abgenommen.

§ 12

Zulassung zum Masterprüfungsverfahren und zu Modulprüfungen

(1) Die*Der Weiterbildungsstudierende muss die Zulassung zum Masterprüfungsverfahren beantragen. Der Antrag ist zusammen mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über die in § 5 bezeichneten Zugangsvoraussetzungen;
2. ein Nachweis über die Einschreibung als Weiterbildungsstudierende*r in diesen Studiengang;
3. eine Erklärung darüber, ob die*der Weiterbildungsstudierende in diesem Studiengang eine Prüfungsleistung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich zum Zeitpunkt der Anmeldung zu einer Modulprüfung in einem anderen Prüfungsverfahren befindet, dessen Nichtbestehen ein Einschreibungshindernis begründen würde. Dies gilt entsprechend für Prüfungsverfahren in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist.

(2) Vom Prüfungsausschuss kann zu Modulprüfungen nur zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt und nachweist;
2. die gemäß Modulplan (s. Anlage 1) gegebenenfalls für das Modul und die Modulprüfung vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt.

(3) Kann die*der Weiterbildungsstudierende eine nach Absatz 1 Satz 3 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann der Prüfungsausschuss ihr*ihm gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung zum Masterprüfungsverfahren bzw. zu den Modulprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Der Prüfungsausschuss darf die jeweilige Zulassung nur ablehnen, wenn

- a. die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht vorgelegt werden;
- b. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
- c. die*der Weiterbildungsstudierende eine nicht kompensierbare Prüfungsleistung oder die Masterprüfung in diesem Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, endgültig nicht bestanden hat; oder
- d. sich die*der Weiterbildungsstudierende in einem Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule gemäß § 7 Absatz 1 in dem gewählten Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, befindet, sofern das Ergebnis des Prüfungsverfahrens im Falle des Nichtbestehens zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung führen würde.

§ 13

Modulprüfungen - Anmeldung und Abmeldung

- (1) Die*Der Weiterbildungsstudierende muss sich beim Prüfungsausschuss zu jeder Modulprüfung fristgemäß auf elektronischem Wege anmelden. Die Möglichkeit einer Anmeldung auf schriftlichem Wege in begründeten Fällen bleibt vorbehalten. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die*der Weiterbildungsstudierende die Voraussetzungen gemäß § 12 Absatz 2 erfüllt.
- (2) Der Prüfungsausschuss gibt die Prüfungstermine sowie die Meldetermine durch Aushang bzw. elektronisch bekannt; bei den Meldefristen handelt es sich um Ausschlussfristen.
- (3) Die*Der Weiterbildungsstudierende kann sich ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von einer Klausur oder einer Mündlichen Prüfung abmelden. Absatz 5 bleibt unberührt. Bei Hausarbeiten, Präsentationen und Referaten muss die Abmeldung spätestens eine Woche vor Ausgabe des Themas erfolgen. § 23 Absatz 3 bleibt unberührt. Die Abmeldung kann elektronisch bzw. schriftlich erfolgen. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss.
- (4) Die Anmeldung zur Masterarbeit ist gesondert in § 20 Absatz 2 geregelt.
- (5) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens sowie des erfolgreichen Rücktritts von dem jeweiligen Prüfungsversuch automatisch als Anmeldung für den nächsten festgesetzten Prüfungstermin; eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist dann nicht möglich.

§ 14

Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht

- (1) Die Modulprüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Qualifikationsziele der im Modulplan (Anlage 1) aufgeführten Module.
- (2) Während der Modulprüfungen muss der Prüfling an der Universität Bonn als Weiterbildungsstudierende*r in diesen Studiengang eingeschrieben sein.
- (3) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen sowie die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Die Modulprüfungen erfolgen in Form von
 - Klausurarbeiten;
 - Mündlichen Prüfungen;
 - Hausarbeiten;
 - Präsentationen sowie
 - Referaten;Die jeweilige Prüfungsform ist im Modulplan festgelegt. Abweichungen von den Festlegungen im Modulplan sind gemäß § 17 Absatz 4 und § 18 Absatz 4 möglich; die konkrete Prüfungsform legt der Prüfungsausschuss dann im Einvernehmen mit den Prüfer*innen fest und gibt sie rechtzeitig vor Beginn des Moduls gemäß § 9 Absatz 7 bekannt. Prüfungen können nicht in Form einer Gruppenarbeit abgelegt werden.
- (4) Der Modulplan kann bestimmen, dass zur Teilnahme an einer Modulprüfung Vorleistungen (Studienleistungen) zu erbringen sind. Werden diese nicht erbracht, kann die Zulassung zur Modulprüfung nicht erfolgen. Die konkreten Anforderungen an die Vorleistungen (Studienleistungen) gibt der Prüfungsausschuss auf Antrag der*des Lehrenden jeweils vor Beginn des Moduls gemäß § 9 Absatz 7 bekannt.
- (5) Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausurarbeiten oder Mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, werden zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel findet der erste Prüfungstermin innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Tag statt, an dem das Modul oder die zugehörigen Lehrveranstaltungen

abgeschlossen werden. Der zweite Prüfungstermin wird so terminiert, dass die ordnungsgemäße Fortsetzung und ein Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit möglich sind. Die Prüfungstermine sowie die Dauer der einzelnen Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Moduls gemäß § 9 Absatz 7 bekanntgegeben. Nimmt der Prüfling nur einen der beiden Prüfungstermine wahr und besteht er diese Prüfung nicht, hat er keinen Anspruch auf einen weiteren Prüfungstermin im laufenden Semester.

(6) Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht ohne aktive Beteiligung der Weiterbildungsstudierenden erreicht werden kann, können im Modulplan als Veranstaltungen gekennzeichnet werden, bei denen die verpflichtende regelmäßige Teilnahme (Anwesenheitspflicht) als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme bzw. als Kriterium zur Vergabe von Leistungspunkten vorgesehen ist. Abhängig von der Veranstaltungsart sind dabei folgende Fehlzeiten (einschließlich krankheitsbedingter Abwesenheit) zulässig:

- Seminare: höchstens 20 %,
- Tutorium: höchstens 20%.

Für Studierende, die nachweislich für die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder die Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner*innen, in gerader Linie Verwandten, in Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder ersten Grades Verschwägerten verantwortlich sind, findet § 15 Absatz 1 Satz 5 entsprechend Anwendung.

(7) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt:

1. Schriftliche Prüfungsleistungen sind von einer*inem Prüfer*in zu bewerten. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist dem Prüfling nach spätestens vier Wochen mitzuteilen.
2. Mündliche Prüfungsleistungen sind von einer*inem Prüfer*in in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin*eines sachkundigen Beisitzers zu bewerten. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
3. Im Modulplan kann für einzelne schriftliche Prüfungsleistungen eine von Nummer 1 abweichende Anzahl an Prüfer*innen festgelegt werden. Die Note der Prüfungsleistung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der einzelnen Prüfer*innen.
4. Für einzelne mündliche Prüfungsleistungen kann im Modulplan festgelegt werden, dass statt einer Prüferin*eines Prüfers in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin*eines sachkundigen Beisitzers zwei oder eine konkret festgelegte höhere Anzahl an Prüfer*innen die Prüfung abnehmen. Die Note der Prüfungsleistung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der einzelnen Prüfer*innen.
5. Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung gemäß § 26 Absatz 7 führt, sind abweichend von Nummer 1 und 2 von zwei Prüfer*innen zu bewerten; Festlegungen zur Anzahl der Prüfer*innen gemäß Nummer 3 und 4 bleiben unberührt. In diesen Fällen ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfer*innen.
6. Die Bewertung der Masterarbeit ist in § 21 Absatz 4 geregelt.

(8) Der Prüfungsausschuss kann zulassen, dass Modulprüfungen in elektronischer Form abgenommen werden können. Er kann auch zulassen, dass mündliche Prüfungsleistungen in elektronischer Kommunikation (mündliche Online-Prüfungen) erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss gibt die Prüfungstermine, die jeweilige Prüfungsform der Modulprüfung sowie den zu verwendenden Webkonferenzdienst/das zu verwendende Online-Tool spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin elektronisch bekannt. Prüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation dürfen nur mit vom Rektorat freigegebenen bzw. bereitgestellten Webkonferenzdiensten/Online-Tools durchgeführt werden. Im Rahmen dieser Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Landesdatenschutzgesetzes NRW sind zu beachten. In der Regel werden mündliche Online-Prüfungen als Webkonferenz über das Internet ohne Präsenz der Prüfungsbeteiligten in den Räumen der Universität durchgeführt. Eine Speicherung der Videodaten durch

die*den Prüfer*in oder durch die zu prüfende Person ist nicht zulässig. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Prüfung ist unzulässig. Zur Identitätsfeststellung der zu prüfenden Person erfolgt ein visueller Abgleich von Gesicht und Lichtbildausweis durch die*den Prüfer*in. Zur Identitätsfeststellung nicht zwingend benötigte Daten dürfen unkenntlich gemacht werden. Zu prüfende Personen sind verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der von ihnen eingesetzten Endgeräte zu aktivieren. Die Nutzung eines virtuellen Hintergrundes ist untersagt. Die zu prüfenden Personen müssen die Kamera so positionieren, dass die ständige Sichtbarkeit des Gesichts, des Oberkörpers und der Hände durch die*den Prüfer*in gewährleistet ist. Die Noten von mündlichen Online-Prüfungen werden nicht über den verwendeten Webkonferenzdienst mitgeteilt. Die Bekanntgabe der Note im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgt über das Prüfungsorganisationssystem. Auf ausdrücklichen Wunsch der zu prüfenden Person, der zu protokollieren ist, kann die Mitteilung der Note einer mündlichen Prüfung auch unter Verwendung des Webkonferenztools erfolgen. Technische Störungen bei Online-Prüfungen, die die zu prüfende Person nicht zu vertreten hat, gehen nicht zu ihren Lasten. Bei kleineren technischen Störungen wird die Prüfung unterbrochen und wenn möglich später fortgesetzt. Bei erheblichen Störungen wird die Prüfung abgebrochen und im Rahmen des nächstmöglichen Prüfungstermins wiederholt. Technische Störungen sind unverzüglich zu melden und zu protokollieren, auch wenn die Bild- und Tonqualität nur eingeschränkt ist.

(9) Eingereichte Prüfungsleistungen – insbesondere Hausarbeiten und Abschlussarbeiten (Masterarbeit) – können von den jeweiligen Prüfer*innen oder vom Prüfungsausschuss unter Zuhilfenahme von Plagiatssoftware auf Plagiate hin überprüft werden. Dabei ist auch eine Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb der Universität Bonn zulässig. Beim Hochladen der Prüfungsleistung in die Plagiatssoftware müssen unmittelbar eine Person identifizierende Merkmale (z.B. Name und Matrikelnummer der*des Studierenden) entfernt werden. Die interne Zuordnung des Überprüfungsergebnisses zu einer Person ist auf andere Weise sicherzustellen, zum Beispiel durch Verwendung einer Prüfungsnummer. Die jeweilige Plagiatssoftware muss die zu überprüfende Prüfungsleistung nach Abschluss der Überprüfung wieder vollständig löschen und darf sie nicht als Trainingsdaten weiterverwenden.

§ 15

Nachteilsausgleich und Fristverlängerung

(1) Weiterbildungsstudierende, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung in der vorgesehenen Weise gehindert sind, können beim Prüfungsausschuss unter Vorlage eines geeigneten Nachweises einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen; gleiches gilt für die Erbringung von Studienleistungen im Sinne von § 14 Absatz 4. Der Nachteilsausgleich wird einzelfallbezogen gewährt. Er kann insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, die Dauer der Prüfung und die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen vorsehen. Der Anspruch auf einen Nachteilsausgleich erstreckt sich bei Weiterbildungsstudierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen; Satz 2 bleibt unberührt. Bei anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen sind Ersatzleistungen zu gestatten, soweit durch diese gleichwertige Kompetenzen und Befähigungen vermittelt werden.

(2) Auf Antrag berücksichtigt der Prüfungsausschuss bei der automatischen Anmeldung zur Wiederholung gemäß § 13 Absatz 5 nach Vorlage entsprechender Nachweise Zeiten für:

- a. die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) – drei Semester pro Kind;
- b. die Mitwirkung als gewählte*r Vertreter*in in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke – höchstens vier Semester;
- c. die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten – höchstens vier Semester;
- d. studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung;
- e. die Pflege oder die Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner*innen, in gerader Linie Verwandten, in Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder ersten Grades Verschwägerten – höchstens drei Semester.

§ 16

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung hat gemäß § 13 Absatz 5 zu erfolgen. Die Wiederholung der Masterarbeit ist in § 21 Absatz 7 geregelt. Die vier Pflichtmodule PM 1 bis PM 4 sind in der Regel bis jeweils Ende Februar zu wiederholen (in der Teilzeitvariante innerhalb eines Jahres), um eine Zulassung zur Masterarbeit und zu den externen Wahlpflichtmodulen (tropEd-Module) zu ermöglichen.
- (2) Das dreimalige Nichtbestehen desselben Pflichtmoduls hat den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt nach Bestandskraft der Entscheidung des Prüfungsausschusses über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.
- (3) Ist ein Wahlpflichtmodul nicht oder endgültig nicht bestanden, so hat der Prüfling die Möglichkeit, ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensierend zu wählen. Eine solche Kompensation ist einmal möglich. Wurde die Kompensationsmöglichkeit erfolglos ausgeschöpft, hat dies den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt nach Bestandskraft der Entscheidung des Prüfungsausschusses über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.
- (4) Eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.
- (5) Erscheint ein Prüfling trotz der Pflicht zur Wiederholungsprüfung unentschuldigt nicht, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 17

Klausurarbeiten

- (1) In Klausurarbeiten sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme aus dem Stoffgebiet des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden können. Die Prüfer*innen geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.
- (2) Klausurarbeiten können als handschriftliche oder rechnergestützte Aufsichtsarbeiten durchgeführt werden. Rechnergestützte Klausurarbeiten bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben oder Lückentexten, die am Computer bearbeitet werden.
- (3) Jede Klausurarbeit dauert mindestens 45 Minuten und höchstens 120 Minuten. § 14 Absatz 7 gilt entsprechend. Der konkrete Klausurtermin wird vor Beginn des Moduls durch den Prüfungsausschuss bekanntgegeben.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der*dem Prüfer*in anstelle einer vorgesehenen Klausurarbeit eine Mündliche Prüfung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt; dies wird rechtzeitig vor Beginn des Moduls gemäß § 9 Absatz 7 bekanntgegeben.
- (5) Die Prüfungsaufgaben sind vor Festlegung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Moduls, fehlerhaft sind. Fehlerhafte Prüfungsaufgaben sind bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen dürfen weder innerhalb einer Aufgabe, noch innerhalb der gesamten Klausur negative Punkte vergeben werden oder falsche Antworten mit richtigen Antworten verrechnet werden.
- (6) Klausuraufgaben können im Antwort-Wahl-Format (Multiple-Choice-Verfahren) gestellt werden, wenn:

1. die Gewichtung der einzelnen Klausuraufgaben bei der Bewertung der Klausur so ausgestaltet ist, dass die Klausur auch ohne oder bei fehlerhafter Beantwortung der Aufgaben im Antwort-Wahl-Format noch bestanden werden kann und
2. die Klausuraufgaben von der*dem gemäß § 14 Absatz 7 Nr. 1 für die Bewertung der Prüfung vorgesehenen Prüfer*in gestellt und bewertet werden.

Im Zuge der Bewertung der Klausur dürfen weder innerhalb einer Aufgabe noch innerhalb der gesamten Klausur negative Punkte vergeben oder falsche Antworten mit richtigen Antworten verrechnet werden.

§ 18

Mündliche Prüfungen

- (1) In Mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Wissen im Prüfungsfach verfügt, dessen Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.
- (2) Pro Prüfling und Modulprüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 15 und höchstens 25 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe die gleiche Prüfungszeit entfällt.
- (3) Weiterbildungsstudierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*innen zugelassen, sofern kein Prüfling widerspricht. Die Entscheidung trifft die*der Prüfer*in. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörer*innen ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der*dem Prüfer*in anstelle einer vorgesehenen Mündlichen Prüfung eine Klausurarbeit ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig vor Beginn des Moduls gemäß § 9 Absatz 7 bekanntgegeben.

§ 19

Hausarbeiten, Präsentationen und Referate

- (1) In Hausarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem Stoffgebiet des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden ein begrenztes Thema eigenständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann. Jede Hausarbeit umfasst mindestens 5 und höchstens 15 DIN-A4-Seiten. Die Bearbeitungszeit für eine Hausarbeit beträgt mindestens 2 und höchstens 4 Wochen ab Ausgabe des Themas. Die Bearbeitung der Hausarbeit erfolgt grundsätzlich parallel zur dazugehörigen Veranstaltung. Das Thema der Hausarbeit muss so rechtzeitig vergeben werden, dass der späteste Abgabetermin vor Beginn des nächsten Moduls liegt. Die*Der Prüfer*in legt fest, ob die Hausarbeit in schriftlicher und/oder in einer zum elektronischen Abgleich geeigneten digitalen Fassung einzureichen ist.
- (2) Präsentationen sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und höchstens 30 Minuten Dauer, durch die der Prüfling die Fähigkeit dokumentiert, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Die Bearbeitungszeit für die Vorbereitung der Präsentation beträgt eine Woche ab Ausgabe des Themas. Präsentationen müssen bis zum Ende des jeweiligen Moduls gehalten werden.
- (3) Referate sind mündliche Vorträge von mindestens 5 und höchstens 15 Minuten Dauer auf Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung, die sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche stützt. Mit einem Referat dokumentiert der Prüfling die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Die schriftliche Ausarbeitung umfasst mindestens 4 und höchstens 5 DIN-A4-Seiten. Die Bearbeitungszeit für die Vorbereitung des Referats beträgt zwei Wochen ab Ausgabe des Themas. Referate müssen grundsätzlich im Laufe des jeweiligen Moduls gehalten werden.

Die*Der Prüfer*in legt fest, ob die Ausarbeitung in schriftlicher und/oder in einer zum elektronischen Abgleich geeigneten digitalen Fassung einzureichen ist.

(4) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die vorgesehene Bearbeitungszeit für eine Prüfungsleistung, die in Form einer Hausarbeit abgelegt wird,

a. wegen akuter krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit um die Dauer der akuten Erkrankung oder
b. aus triftigen Gründen um einen individuell vom Prüfungsausschuss festzulegenden Zeitraum einmalig verlängern; im Fall von lit. b ist die*der Prüfer*in vor der Festlegung des Zeitraums zu hören. Der Prüfling muss die Fristverlängerung beim Prüfungsausschuss spätestens drei Tage vor Ablauf der Frist beantragen und unverzüglich einen entsprechenden Nachweis einreichen; kann er diese Frist aus den gemäß lit. a. bzw. b. genannten Gründen nicht einhalten, entscheidet der Prüfungsausschuss über die fristgerechte Einreichung des Antrags. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin*eines Vertrauensarztes der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als den gemäß Satz 3 als sachgerecht erscheinen lassen. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob eine Frist auf Grundlage des vorgelegten Attests verlängert wird oder nicht. § 15 bleibt unberührt.

(9) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Bewertung von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 14 Absatz 7 entsprechend.

Abschnitt 6 Masterarbeit

§ 20

Anmeldung, Thema und Umfang der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des weiterbildenden Masterstudiengangs „Global Health“ selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.

(2) Die*Der Weiterbildungsstudierende muss die Masterarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss anmelden. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen bekannt, bis zu denen eine Masterarbeit spätestens angemeldet sein muss, damit das Masterstudium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Bei der Anmeldung zur Masterarbeit muss die*der Weiterbildungsstudierende angeben, bei welchen Prüfer*innen sie*er die Arbeit anfertigen möchte.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann von jeder*jedem Prüfer*in gestellt werden. Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel diese Masterarbeit. Soll die Masterarbeit von einer anderen Person gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2, die nicht in Forschung oder Lehre der am Studiengang beteiligten Institutionen tätig ist, gestellt und betreut werden oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses, die nur erteilt werden darf, wenn eine angemessene Betreuung und anschließende Begutachtung durch diese Person gesichert ist.

(5) Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn die*der Weiterbildungsstudierende die Pflichtmodule PM 1 bis PM 4 erfolgreich absolviert hat und mindestens 20 ECTS-LP erworben hat und sie*er die im Modulplan genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema der Arbeit, Betreuung und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Der*Dem Weiterbildungsstudierenden ist Gelegenheit zu geben, vor der Anmeldung zur Masterarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Masterarbeit gewählt wird, zu machen; ein Anspruch auf ein Thema aus einem bestimmten Gebiet besteht jedoch nicht. Auf Antrag der*des

Weiterbildungsstudierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die*der Weiterbildungsstudierende rechtzeitig im Sinne des Absatzes 9 ein Thema für die Masterarbeit erhält.

- (6) Das Thema der Masterarbeit kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Themas zählt nicht als Fehlversuch. Das neu ausgegebene Thema muss sich inhaltlich wesentlich vom ursprünglich ausgegebenen Thema unterscheiden.
- (7) Die Masterarbeit kann nicht in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden.
- (8) Der Textteil der Masterarbeit muss mindestens 20 und darf höchstens 45 DIN-A4-Seiten umfassen.
- (9) Für die Masterarbeit werden 15 ECTS-LP vergeben, denen 500 Stunden studentischer Arbeitsaufwand entsprechen. Der Bearbeitungszeitraum beträgt im Vollzeitstudium höchstens 6 Monate, in der berufsbegleitenden Variante höchstens 12 Monate. In der Regel ist spätester Abgabetermin der 30. September des Jahres nach Studienbeginn bei Vollzeitstudium. In anderen Fällen legt der Prüfungsausschuss den spätesten Abgabetermin für die Masterarbeit fest und teilt ihn der*dem Weiterbildungsstudierenden mit. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Masterarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der*dem Betreuer*in eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren. Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel nach dem ersten, in der berufsbegleitenden Variante frühestens nach dem dritten Semester, vergeben.

§ 21

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Der schriftliche Teil der Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in einfacher schriftlicher Ausfertigung (jeweils sowohl schriftlich als auch in einer zum elektronischen Abgleich geeigneten digitalen Fassung) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Masterarbeit nicht zurückziehen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß eingereicht, wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Eine Masterarbeit gilt insbesondere dann nicht als selbstständig verfasst, wenn Inhalt oder Struktur und Aufbau der Auseinandersetzung mit dem Thema der Arbeit von Dritten vorgegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling eine eidesstattliche Versicherung hierüber abverlangen.
- (3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfer*innen zu begutachten und zu bewerten. Eine*r der Prüfer*innen ist diejenige*derjenige, die*der das Thema der Masterarbeit gestellt hat; die*den zweite*n Prüfer*in bestimmt der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der nach § 10 Absatz 1 bestellten Prüfer*innen. Hierbei muss gewährleistet sein, dass mindestens eine*r der Prüfer*innen ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen an der Universität Bonn ist. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Prüferin*ines bestimmten Prüfers besteht aber nicht
- (4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 26 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, oder lautet eine Einzelbewertung „nicht ausreichend“, wird vom Prüfungsausschuss eine*ein dritte*r Prüfer*in zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei der Bildung des Mittelwerts wird entsprechend § 26 Absatz 2 verfahren. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

- (5) Die Bewertung der Masterarbeit wird dem Prüfling spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt.
- (6) Für die mit „ausreichend“ oder besser bewertete Masterarbeit erwirbt der Prüfling 15 ECTS-LP.
- (7) Ist die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Das Thema der zweiten Masterarbeit darf aus demselben Gebiet ausgewählt werden, aus dem die erste Masterarbeit stammt, muss sich aber inhaltlich wesentlich vom Thema der ersten Masterarbeit unterscheiden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit im Wiederholungsversuch in der in § 20 Absatz 6 genannten Weise ist nur zulässig, wenn die*der Weiterbildungsstudierende bei der Anfertigung ihrer*seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden; dies hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

§ 22 Kolloquium

- (1) Die Masterarbeit wird durch ein Kolloquium ergänzt. Im Kolloquium präsentieren die Studierenden die Ergebnisse der Masterarbeit in zielgruppengerechter Form und unter kritischer Reflektion der gewählten Methoden und des zugrundegelegten Materials. Für das Kolloquium werden 5 ECTS-LP vergeben.
- (2) Das Kolloquium ist ein mündlicher Vortrag von mindestens 10 und höchstens 30 Minuten Dauer. Die Vorbereitung findet parallel zur Bearbeitungszeit der Masterarbeit statt. Das Kolloquium findet vor Abgabe der Masterarbeit statt.
- (3) Das Kolloquium kann einmal wiederholt werden. Wurde die Masterarbeit im ersten Versuch mit "nicht ausreichend" bewertet, ist auch das Kolloquium nicht bestanden und muss wiederholt werden.

Abschnitt 7 Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften

§ 23 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt und Rüge

- (1) Der Prüfling kann sich ohne Angabe von Gründen innerhalb der in § 13 Absatz 3 genannten Fristen elektronisch (im Prüfungsorganisationssystem) beim Prüfungsausschuss von Modulprüfungen abmelden; sofern dies nicht möglich ist, kann eine Abmeldung auch schriftlich erfolgen. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss.
- (2) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling nach Ablauf der Abmeldefrist ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Gleiches gilt, wenn er es versäumt, an der Prüfung teilzunehmen oder eine Prüfungsleistung innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit zu erbringen (Versäumnis).
- (3) Nach dem Ende der Abmeldefrist kann ein Prüfling, der zu einer Prüfung angemeldet ist, aus triftigen Gründen, insbesondere wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die für den Rücktritt oder für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erfolgt ein Rücktritt von einer Klausur aus gesundheitlichen Gründen nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag eine Ärztin*ein Arzt zu konsultieren. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin*eines Vertrauensarztes der Hochschule verlangen, wenn zureichende

tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als den gemäß Satz 4 als sachgerecht erscheinen lassen. Ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen, insbesondere dann, wenn der Prüfling das Ergebnis der Prüfung bereits einsehen konnte oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat. Erkennt der Prüfungsausschuss den Nachweis für den krankheitsbedingten Rücktritt oder andere triftige Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(4) Mängel bei einer Prüfung müssen vom Prüfling unverzüglich bei der*dem jeweiligen Prüfer*in oder bei der*dem Aufsichtführenden gerügt werden. Die Rüge muss protokolliert und beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Rüge an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

§ 24

Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet; die Feststellung wird von der*dem jeweiligen Prüfer*in oder von der*dem Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der*dem jeweiligen Prüfer*in oder von der*dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(2) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(3) Der Prüfungsausschuss bewertet, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch vorliegt. Im Falle eines solchen kann der Prüfungsausschuss nach vorheriger Anhörung des Prüflings entscheiden, dass der Prüfling in diesem Studiengang den Prüfungsanspruch verliert. Mit Bestandskraft der Entscheidung des Prüfungsausschusses über den Verlust des Prüfungsanspruchs erfolgt die Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

(4) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist die*der Kanzler*in der Universität Bonn.

§ 25

Schutzvorschriften

(1) Regelungen zum Mutterschutz, wie sie im jeweils geltenden Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, sind entsprechend zu berücksichtigen; die erforderlichen Nachweise sind durch die Weiterbildungsstudierende vorzulegen. Die Mutterschutzfrist unterbricht jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Nach Vorliegen der erforderlichen Nachweise teilt der Prüfungsausschuss der Weiterbildungsstudierenden die neu festgesetzten Prüfungsfristen mit.

(2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils geltenden Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Prüfling muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer* einem Arbeitnehmer*in einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt

dem Prüfling das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Bearbeitungsfristen für Prüfungsleistungen können nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellten Prüfungsthemen gelten als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema. § 23 Absatz 3 Satz 1 bleibt unberührt.

(3) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner*innen, in gerader Linie Verwandten, in Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Der Prüfungsausschuss teilt dem Prüfling das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Bearbeitungsfristen für Prüfungsleistungen können durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. Die gestellten Prüfungsthemen gelten als nicht vergeben. Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält der Prüfling ein neues Thema. § 23 Absatz 3 Satz 1 bleibt unberührt.

Abschnitt 8

Bewertung und Abschlussdokumente

§ 26

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer*innen festgesetzt. Sind mehrere Prüfer*innen an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. § 14 Absatz 7 bleibt unberührt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet ist; anderenfalls ist sie nicht bestanden.

(2) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ ist. Setzt sich die Modulnote aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, errechnet sie sich anhand der im Modulplan angegebenen Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen. § 11 Absatz 3 Satz 4 bleibt unberührt. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(4) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist dem Prüfling spätestens vier Wochen, die Bewertung der Masterarbeit spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. Die Bekanntgabe

erfolgt in elektronischer Form durch Einstellung im Prüfungsorganisationssystem oder durch Aushang entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben; sie soll vor Ablauf der Regelstudienzeit erfolgen.

(5) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 4 Absatz 4 erforderlichen Module sowie die Masterarbeit erfolgreich abgeschlossen sind und damit 60 ECTS-LP erworben wurden.

(6) Zur Berechnung der Gesamtnote werden die benoteten Module herangezogen. Jede einzelne Modulnote wird durch Multiplikation mit der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte des entsprechenden Moduls gewichtet. Die Summe aller so gewichteten Modulnoten wird durch die Gesamtzahl der ECTS-Leistungspunkte aller benoteten Module dividiert (gewichtetes arithmetisches Mittel). Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend. Abweichend hiervon lautet die Gesamtnote „ausgezeichnet“, wenn die errechnete Gesamtnote nicht schlechter als 1,3 ist und die Masterarbeit mit „sehr gut“ (1,0) benotet worden ist. Module, die mangels Vergleichbarkeit der Notensysteme als „bestanden“ anerkannt wurden, gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein.

(7) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- der Prüfling eine Modulprüfung im Pflichtbereich gemäß § 11 Absatz 3 Satz 4 lit. a. bzw. § 16 Absatz 2 dreimal nicht erfolgreich absolviert hat;
- die Kompensationsmöglichkeit im Wahlpflichtbereich gemäß § 16 Absatz 3 ausgeschöpft ist oder
- die wiederholte Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

§ 27 Zeugnis

(1) Über die Ergebnisse der bestandenen Masterprüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach endgültigem Vorliegen aller Noten eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt. Sodann wird unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache (zweisprachig) ausgestellt. Das Zeugnis enthält

- sämtliche Module, aus denen ECTS-Leistungspunkte erworben worden sind;
- das Semester des Erwerbs der ECTS-Leistungspunkte;
- die Noten der einzelnen Modulprüfungen;
- das Thema, die*der Betreuer*in der Masterarbeit und die Note der Masterarbeit;
- das Datum der letzten Prüfungsleistung sowie
- die Gesamtnote der Masterprüfung.

(2) Das Zeugnis trägt das Ausstellungsdatum. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen und von der*dem Dekan*in sowie von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Verlässt eine*ein Weiterbildungsstudierende*r die Hochschule ohne Studienabschluss, wird ihr*ihm auf Antrag nach der Exmatrikulation ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Dieses Leistungszeugnis beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiengangs. Darüber hinaus kann auf Antrag der*des Weiterbildungsstudierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die zudem erkennen lässt, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlen.

(5) Teilnehmer*innen, die nur einzelne Module im Rahmen des weiterbildenden Studiums gemäß § 5 Absatz 8 belegt haben, erhalten ein Zertifikat über die Teilnahme an den erfolgreich absolvierten Modulen. Zertifikate tragen das Ausstellungsdatum und werden von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 28 Masterurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Masterurkunde in deutscher und englischer Sprache (zweisprachig) über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 ausgehändigt. Die Urkunde wird von der*dem Dekan*in der Medizinischen Fakultät und der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 29 Diploma Supplement

Die Masterurkunde wird durch ein *Diploma Supplement* (Ergänzungsdokument) ergänzt. Das *Diploma Supplement* ist ein standardisiertes englisch- und deutschsprachiges Dokument, das folgende Angaben enthält:

- die wesentlichen dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte;
- den Studienverlauf;
- die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen;
- Angaben zur Akkreditierung des Studiengangs sowie
- Informationen über die verleihende Hochschule.

Auf dem *Diploma Supplement* wird die relative Einordnung der Gesamtnote der Masterprüfung in der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

§ 30 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

(1) Dem Prüfling ist auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, sich darauf beziehende Gutachten der Prüfer*innen sowie Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungsleistungen zu gewähren; der Antrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.

(2) Dem Prüfling wird auf schriftlichen Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Aushändigung des Zeugnisses gemäß § 26 durch den Prüfungsausschuss Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme und gibt dies dem Prüfling rechtzeitig bekannt. Näheres zur Möglichkeit, Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen zu fertigen, regelt der Prüfungsausschuss und gibt dies gemäß § 9 Absatz 7 bekannt. Kopien und sonstige Reproduktionen der Prüfungsakte oder Teile derselben dienen ausschließlich der Verfolgung eigener aus dem Prüfungsrechtsverhältnis resultierender Rechte des Prüflings und sind daher nur durch den Prüfling zu nutzen oder einer durch den Prüfling mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragten Person zugänglich zu machen. Eine darüber hinausgehende Vervielfältigung oder Verbreitung von Kopien oder sonstiger Reproduktionen ist untersagt.

§ 31 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

(1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so

wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rechtsfolgen.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Wenn eine oder mehrere der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt worden sind, sind mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Wird die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist der Mastergrad abzuerkennen und das Masterzeugnis, die Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, sind einzuziehen.

Abschnitt 9
Inkrafttreten

§ 32
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

B. Weber

Der Dekan
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. med. Bernd Weber

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 18. Dezember 2023 sowie der Entschließung des Rektorats vom 23. Januar 2024.

Bonn, den 23. Februar 2024

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch

Anlage 1: Modulplan für den weiterbildenden Masterstudiengang „Global Health“

Erläuterungen zum Modulplan:

- Abkürzungen der Veranstaltungsformen: E = Exkursion, o = online, prÜ = praktische Übung, S = Seminar, T = Tutorium, V = Vorlesung, W = Workshop.
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die gemäß § 14 Absatz 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen bzw. als Kriterium zur Vergabe von Leistungspunkten die verpflichtende Teilnahme festgelegt ist. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 14 Absatz 4 bzw. Kriterien zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt. Studienleistungen, die Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme sind und wiederholt werden müssen, falls die dazugehörige Prüfung nicht bestanden wurde, sind mit dem Buchstaben „w“ (w) gekennzeichnet.

Weitere Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind im Modulhandbuch beschrieben; dieses wird vom Prüfungsausschuss vor Beginn des jeweiligen Semesters gemäß § 9 Absatz 7 bekanntgemacht.

Pflichtmodule

Modulnummer/-code	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
PM1	Introduction to Global Health	S/oS, T/oT	Keine	Vollzeit D: 3,25 Wochen FS: 1. Teilzeit D: bis zu 9,75 Wochen FS: 1., 3. oder 5.	Inhalt Theoretische und historische Grundlagen, normative und politische Frameworks, empirische Befunde zu Gesundheit und Krankheit, soziokulturelle Aspekte, Public Health-Konzepte Wissenschaftskompetenz: Lesen & Zusammenfassen wissenschaftlicher Texte, Strukturierung Qualifikationsziel Die Studierenden weisen Wissen und Verständnis im Bereich der Grundlagen von Global Health auf, können grundsätzlich Bedarfe und relevante Faktoren einschätzen und dafür angemessen recherchieren und kommunizieren.	Präsentation und kritische Würdigung einer wissenschaftlichen Publikation (sog. Journal Club)	Mündliche Prüfung	5

Modulnummer/ -code	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
PM2	Global Clinical Care and Non-Communicable Diseases	S/oS V/oV	Keine	<p>Vollzeit D: 3,25 Wochen FS: 1.</p> <p>Teilzeit D: bis zu 9,75 Wochen FS: 1., 3. oder 5.</p>	<p>Inhalt Einführung in globale Perspektiven nicht-übertragbarer Erkrankungen, Kindergesundheit, Onkologie, Palliative Care, kardiovaskuläre und respiratorische Erkrankungen, Neurologie, Psychiatrie und psychische Gesundheit, Mütter- und Frauen-Gesundheit, Chirurgie Wissenschaftskompetenz: epidemiologische Forschungsmethoden, Studientypen, wissenschaftlicher Vortrag</p> <p>Qualifikationsziel Die Studierenden weisen Wissen und Verständnis in den Bereichen nicht-übertragbare Erkrankungen, Verletzungen, Mütter- und Kindergesundheit auf. Sie entscheiden unter Einbezug wissenschaftlicher Erkenntnisse (insbesondere der Epidemiologie) über die Angemessenheit von Gesundheitsinterventionen.</p>	Gruppenpräsentation oder Kurzessay zu vorgegebenem Thema	Mündliche Prüfung	5

Modulnummer/-code	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
PM3	Infectious Diseases, Prevention and Control	S/oS, T/oT, V/oV	Keine	<p>Vollzeit D: 3,25 Wochen FS: 1.</p> <p>Teilzeit D: bis zu 9,75 Wochen FS: 1., 3. oder 5.</p>	<p>Inhalt Grundlagen von medizinischer Mikrobiologie, Infektionskrankheiten, Immunologie, Prävention und Kontrolle; Epidemiologie (Morbidität/Mortalität), Surveillance, Übertragung, Risikofaktoren, Behandlungsmöglichkeiten und Interventionen, Prävention und Kontrolle von a) antimikrobiellen Resistenzen, b) Durchfall- und anderen enteralen Erregern, c) Atemwegsinfektionen, d) vernachlässigten Tropenkrankheiten (NTDs), e) Vektorübertragenen und zoonotischen Infektionen, f) neu auftretenden Infektionskrankheiten, g) sexuell übertragbaren Erkrankungen; Umwelthygiene; Arbeitsmedizin</p> <p>Qualifikationsziel Die Studierenden ordnen infektiösen Erkrankungen geeignete Präventions- und Kontrollstrategien zu. Sie können diese Strategien mit Blick auf den jeweiligen Kontext und insbesondere hinsichtlich Übertragung, Erkrankungsverlauf, existierende Impfungen und Behandlungsoptionen kritisch analysieren und bewerten.</p>	Keine	Klausur	5

Modulnummer/-code	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
PM4	Health Systems Management and Policies	S/oS V/oV W	Keine	<p>Vollzeit D: 3,25 Wochen FS: 1.</p> <p>Teilzeit D: bis zu 9,75 Wochen FS: 1., 3. oder 5.</p>	<p>Inhalt Definitionen, Theorien und Policies; Gesundheitssystem-Modelle über die WHO ,building blocks' hinaus; Governance & Führung, Finanzierung des Gesundheitssystems, Gesundheitsinformation, Gesundheitspersonal, essentielle Arzneimittel und Gesundheitstechnologien, Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen. Wissenschaftskompetenzen: Lesen und Kontextualisierung von Policy-Dokumenten, Literaturrecherche, Protokollerstellung, gutes wissenschaftliches Arbeiten, Multi-, Inter- und Transdisziplinarität</p> <p>Qualifikationsziel Die Studierenden weisen Wissen und Verständnis im Bereich Gesundheitssysteme mit ihren Bestandteilen auf und wenden diese auf neue Situationen an. Dabei berücksichtigen sie die Komplexität und Begrenztheit verfügbarer Informationen.</p>	Protokoll	Referat	5
PM5	Thesis Colloquium	S/oS W	Erfolgreicher Abschluss von PM1 bis PM4 und erfolgreiche Anmeldung des Themas der Masterarbeit	<p>Vollzeit D: 3-6 Monate FS: 2.</p> <p>Teilzeit D: 9-18 Monate FS: 4. oder 6.</p>	<p>Inhalt Präsentations- und Kommunikationsfertigkeiten, Einführung in die Wissenschaftskommunikation, Wiederholung und Festigung von Wissenschafts- und Forschungskompetenzen</p> <p>Qualifikationsziel Die Studierenden präsentieren das in der Masterarbeit schriftlich auszuarbeitende Thema inhaltlich, methodisch und visuell kohärent. Sie können ihr Masterarbeit-Thema in den größeren fachlichen Zusammenhang einordnen und die Global Health Relevanz verdeutlichen.</p>	Kolloquium	Keine	5

Modulnummer/ -code	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
PM6	Master Thesis	T/oT	Erfolgreicher Abschluss von PM1 bis PM4	Vollzeit D: 3-6 Monate FS: 2. Teilzeit D: 9-18 Monate FS: 4., 5. oder 6..	Inhalt Planung und Durchführung eines Forschungsprojekts Qualifikationsziel Die Studierenden führen selbstständig ein Forschungsprojekt mit praktischer Relevanz und unter Einhaltung der Regeln guter akademischer Praxis durch.	Keine	Masterarbeit	15

Wahlpflichtmodule

Modulnummer/-code	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
WPM1	Food and Nutrition Security in the Framework of Global Health	E prÜ V/oV T S/oS	Keine	Vollzeit D: 12 Wochen FS: 1. Teilzeit D: 12 Wochen FS: 1., 3. oder 5.	Inhalt Internationale Lebensmittel- und Ernährungssicherheit, Ernährungswandel und Mikronährstoff-Defizite, Biodiversität und -sicherheit entlang der Wertschöpfungskette, Nichtregierungsarbeit im Bereich der Lebensmittel- und Ernährungssicherheit, Versuchsgut-Besuch Wissenschaftskompetenzen: Sammlung und Evaluation anthropometrischer Parameter, Projektplanung Qualifikationsziel Die Studierenden weisen Wissen und Verständnis für die bedeutendsten Risikofaktoren in der globalen Ernährungssicherung auf. Sie entscheiden unter Einbezug wissenschaftlicher Erkenntnisse über Empfehlungen zur Prävention ernährungsbedingter Erkrankungen.	Gruppenpräsentation	Klausur	5

Modulnummer/-code	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
WPM2	Humanitarian Aid and Development Cooperation in Health	V/oV S/oS W/oW	Keine	<p>Vollzeit D: 3,25 Wochen FS: 1.</p> <p>Teilzeit D: bis zu 9,75 Wochen FS: 1., 3. oder 5.</p>	<p>Inhalt Geschichtliche und ethische Grundlagen, Humanitäre Verhandlungen, interkulturelle Sensitivität im medizinischen Kontext, Gesundheitsdienste in Katastrophen, Krisen und bewaffneten Konflikten, Gesundheitsdienste und -risiken in Entwicklungsprogrammen</p> <p>Qualifikationsziel Die Studierenden weisen Wissen und Verständnis für gesundheitsbezogene internationale humanitäre Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit auf. Sie können kurz- und langfristige Bedarfe unterscheiden, mögliche Interventionen, deren Akteure und Interessen kritisch beurteilen und ihre eigene Verhandlungsführung und Kommunikation entsprechend gestalten.</p>	Präsentation	Klausur	5
WPM3	Spatial Health Assessment	S*/oS* T*/oT*	Keine	<p>Vollzeit D: 12 Wochen FS: 2.</p> <p>Teilzeit D: 12 Wochen FS: 2., 4. oder 6.</p>	<p>Inhalt Allgemeine Aspekte der Gesundheitsgeografie, Lesen und Interpretieren von Gesundheitskarten, Darstellung von Gesundheitsdaten</p> <p>Qualifikationsziel Die Studierenden können die Grundzüge der Gesundheitsgeographie in eigenen Worten wiedergeben. Sie können Gesundheitsdaten und -karten (aus-)lesen, interpretieren und ihre Qualität sowie Aussagekraft bewerten.</p>	Keine	mündliche Prüfung	5

Modulnummer/-code	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
WPM4	Vulnerability, Disaster Risk Management, Emergency Preparedness and Response	S*/oS*	Keine	<p>Vollzeit D: 12 Wochen FS: 2.</p> <p>Teilzeit D: 12 Wochen FS: 2., 4., 6.</p>	<p>Inhalt Risiko verstehen: Schlüsselkonzepte und jüngste Entwicklungen, Klimawandel, Gesundheit und Mobilität von Menschen, Resilienz kritischer (Gesundheits-)Infrastruktur: soziale und technische Perspektiven, Best Practices & Policy-Perspektiven, Klimapolitik und Public Health, Vorsorge („preparedness“), Internationales Katastrophenrisikomanagement und humanitäre Hilfe im UN-/Regierungssystem Wissenschaftskompetenz: Vorbereitung und Präsentation eines TED-ähnlichen Vortrags</p> <p>Qualifikationsziel Die Studierenden verstehen Konzepte von Vulnerabilität und Risiko und deren Anwendung in der internationalen gesundheitsbezogenen Zusammenarbeit. Sie kennen die Arbeit der UNU an der Schnittstelle von Wissenschaft und Politik/Praxis. Sie besitzen umfassendes Wissen über Strukturen, Arbeitsweisen und Herausforderungen internationaler Organisationen, die in Risikomanagement und Vorsorge für Katastrophen und in humanitärer Hilfe tätig sind.</p>	Keine	Präsentation	5

Modulnummer/-code	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
WPM5	Sustainable Development as Guiding Principle for Health	S/oS T/oT W	Keine	Vollzeit D: 5 Wochen FS: 2. Teilzeit D: 5 Wochen FS: 2., 4. oder 6.	Inhalte Gesundheit als Querschnittsthema für Entwicklung, Messung, Evaluierung und Implementierung nachhaltiger Entwicklung in Public Health weltweit, Fallstudien zur kritischen Beurteilung von Gesundheit-Nachhaltigkeit-Interaktionen Qualifikationsziel Die Studierenden können die Implikationen von Gesundheitsversorgung und gesundheitsbezogenen Interventionen kritisch auf Nachhaltigkeit beurteilen und Überwachungs- sowie Bewertungsinstrumente auf Gesundheitsinterventionen anwenden. Sie können globale Public Health-Herausforderungen und deren Interaktion mit Umweltsystemen kategorisieren.	Präsentation	Hausarbeit	5

Der Prüfungsausschuss kann weitere Wahlpflichtmodule (insbesondere aus dem Netzwerk tropEd) genehmigen und gibt diese vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Abs. 7 bekannt. Die Zulassung zu diesen Modulen kann nur erfolgen, wenn die Pflichtmodule PM 1 bis PM 4 erfolgreich absolviert worden sind.

Anlage 2: Ergänzende Regelungen für das Auswahlverfahren zur Vergabe der Studienplätze im Masterstudiengang „Global Health“

Abschnitt I - Allgemeine Grundsätze

Das Auswahlverfahren für den Masterstudiengang „Global Health“ gemäß § 5 Absatz 4 richtet sich nach der Ordnung für Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der jeweils geltenden Fassung. Diese Anlage enthält ergänzende Bestimmungen zur Durchführung des Auswahlverfahrens, insbesondere zu den Auswahlkriterien und deren Anwendung.

Abschnitt II - Zuständigkeit

Zuständig für die Organisation und Durchführung des Auswahlverfahrens ist der Prüfungsausschuss gemäß § 8. Er bedient sich dabei der Unterstützung seiner Geschäftsstelle.

Abschnitt III – Zulassung zum Verfahren und Fristen

(1) Bewerbungen für den Studiengang werden in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss gerichtet. Folgende Dokumente sind der Bewerbung beizufügen:

1. Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gemäß § 5 Absatz 1 der Prüfungsordnung;
2. Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß § 5 Absatz 3 der Prüfungsordnung
3. Nachweis über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr bei Bewerbung um einen Studienplatz. Die Berufserfahrung muss nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben worden sein
4. Lebenslauf von max. drei DinA4 Seiten.

(2) Bewerbungen, die die in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Anforderungen nicht erfüllen, werden aus formalen Gründen abgelehnt.

(3) Für Bewerbungen gilt grundsätzlich der 15. November des Vorjahres als Ausschlussfrist, um Bewerber*innen zu ermöglichen, etwaige Stipendien fristgerecht zu beantragen. Spätestens bis zum 15. Juli des Jahres eingegangene Bewerbungen können berücksichtigt werden, soweit die nach § 5 Absatz 5 zur Verfügung stehenden Studienplätze noch nicht vollständig im Rahmen des ersten Auswahlverfahrens besetzt wurden.

(4) Eine Zulassung zum ersten Fachsemester erfolgt nur zu dem gemäß § 4 Absatz 7 bekanntgegebenen Zeitpunkt, der dem Wintersemester zugeordnet ist.

Abschnitt IV – Rangliste und Auswahlkriterien

(1) Zur Auswahl der Bewerber*innen wird eine Rangliste gebildet. Die Platzierung der Bewerber*innen auf der Rangliste erfolgt anhand der in Absatz 2 genannten Auswahlkriterien, für die zusammen insgesamt maximal 100 Punkte vergeben werden. Bei Ranggleichheit entscheidet zunächst die Zugehörigkeit zum Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung, danach das Los.

(2) Im Auswahlverfahren können die Bewerber*innen insgesamt höchstens 100 Punkte erzielen. Die Punkte werden vergeben für die folgenden Auswahlkriterien:

1. Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 5 Absatz 1 (höchstens 40 von 100 Punkten),
2. Einschlägige Fachkenntnisse (höchstens 20 von 100 Punkten),

3. Art der einschlägigen Berufserfahrung (höchstens 30 von 100 Punkten),
4. Besondere außerhochschulische Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben (höchstens 10 von 100 Punkten).

Es werden Punkte nur für solche Leistungen und Tätigkeiten vergeben, die mit einem Arbeitszeugnis, Empfehlungsschreiben oder vergleichbarem Dokument nachgewiesen werden. Die alleinige Angabe im Lebenslauf oder Motivationsschreiben ist für eine Bepunktung nicht hinreichend.

Weitere Einzelheiten zur Vergabe der Punkte für die einzelnen Auswahlkriterien sind in den Abschnitten V bis IX geregelt. Zur Ermittlung der Gesamtpunktzahl für die Rangliste werden die für die einzelnen Kriterien vergebenen Punkte zusammengezählt.

(3) Den Bewerber*innen wird das Bewertungsergebnis der einzelnen Auswahlkriterien des Auswahlverfahrens schriftlich oder elektronisch durch den Prüfungsausschuss mitgeteilt. Das Ergebnis zeigt zudem den Platz auf der Rangliste. Eine erneute Bewerbung ist möglich. Einem ablehnenden Bescheid wird eine Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt.

Abschnitt V - Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses

Die Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses wird nur bis zur ersten Nachkommastelle berücksichtigt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die von der*dem Bewerber*in erreichte Gesamtnote ergibt sich folgender Punktwert :

$$Punkte_{Note} = Punkte_{max} - \frac{(Note - 1) \times Punkte_{max}}{(Note_{min} - 1)}$$

Dabei gilt: $Punkte_{max}$ ist die maximale Punktzahl, die für das Kriterium Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses vergeben wird. $Note_{min}$ ist die gemäß § 5 Absatz 2 für den Zugang zum Studium nachzuweisende Mindestnote. $Note$ ist die von der*dem Bewerber*in nachgewiesene Gesamtnote auf einer Skala von 1,0 (Bestnote) bis 4,0 (schlechteste Bestehensnote); Noten aus anderen Notensystemen sind in entsprechende Werte auf dieser Skala zu transformieren.

Abschnitt VI – Einschlägige Fachkenntnisse

Für die Einschlägigkeit von im Rahmen eines Studiengangs, einer Ausbildung oder akademischen Vorbildung erworbenen Fachkenntnissen, werden folgende Punktwerte vergeben:

Einschlägige Fachkenntnisse	Punkte
Klinische Kenntnisse (mind. 60LP)	5
Gesundheitswissenschaftliche Kenntnisse (mind. 60 LP)	5
Sozialwissenschaftliche Kenntnisse (mind. 60 LP)	5
Promotion	10

Für das Kriterium der einschlägigen Fachkenntnisse können insgesamt höchstens 20 Punkte erworben werden.

Abschnitt VII – Einschlägige Berufstätigkeit und/oder außerhochschulische Leistungen

Für einschlägige Berufstätigkeit und/oder außerhochschulische Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, werden folgende Punktwerte vergeben:

Einschlägige Berufstätigkeit	Punkte
Tätigkeit im Öffentlichen Gesundheitsdienst (mind. 1 Jahr)	20
Leitung einer Gesundheitseinrichtung oder -abteilung, einer (inter-) national anerkannten Gesundheits-NGO, einer ministeriellen Untereinheit oder eines Gesundheitsprogramms (mind. 1 Jahr)	25
Leitung einer Gesundheitskampagne oder eines Gesundheitsprojekts (mind. 1 Jahr)	10
Tätigkeit als Arzt*Ärztin (mind. 1 Jahr)	20
Tätigkeit als Dozent*in (Lecturer) im Gesundheitsbereich einer Universität (mit H+ Status nach Anabin) (mind. 1 Jahr)	10
O.g. Tätigkeit von zwei Jahren oder mehr	zusätzlich 5

Für das Kriterium einschlägiger Berufstätigkeit können insgesamt höchstens 30 Punkte erworben werden.

Außerhochschulische Leistungen	Punkte
Freiwilligendienst von mind. 3 Monaten bei einer nationalen Organisation mit Gesundheitsschwerpunkt	10
Freiwilligendienst von mind. 3 Monaten bei einer internationalen Organisation ohne Gesundheitsschwerpunkt	5
Freiwilligendienst von mind. 3 Monaten bei einer internationalen Organisation mit Gesundheitsschwerpunkt	10

Für das Kriterium besonderer Vorbildungen, praktische Tätigkeiten und/oder außerhochschulische Leistungen können insgesamt höchstens 10 Punkte erworben werden.